



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1964

Berlin, den 23. Januar 1964

j Teil II INr. 6

Tag	Inhalt	Seite
9. 1. 64	Zweite Verordnung über das Statut der Staatlichen Zentrale für Strahlenschutz der Deutschen Demokratischen Republik	35
2. 1.64	Anordnung über die Bildung und Tätigkeit des Staatlichen Kontors für nichtmetallische Rohstoffreserven	35
28. 12.63	Anordnung über die Methodik für die Aufstellung des Staatshaushalts- und des Kreditplanes 1965	37
20.12. 63	Anordnung Nr. 2 über die Ausbildung von technischen Assistenten auf dem Gebiet der Naturwissenschaften. — Ausbildung von technischen Assistenten auf dem Gebiet der Mathematik —	38
	Berichtigung.....	38

Zweite Verordnung* über das Statut der Staatlichen Zentrale für Strahlenschutz der Deutschen Demokratischen Republik.

Vom 9. Januar 1964

Auf Grund des § 9 Abs. 5 des Gesetzes vom 17. April 1963 über den Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I S. 89) wird in Ergänzung der (Ersten) Verordnung vom 19. Juli 1962 über das Statut der Staatlichen Zentrale für Strahlenschutz der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. II S. 793) folgendes verordnet:

§ 1

Dem § 3 der (Ersten) Verordnung ist folgender Abs. 7 anzufügen:

„(7) Zur Durchführung der der Zentrale obliegenden Aufgaben auf dem Gebiet des Strahlenschutzes ist der Leiter der Zentrale berechtigt, auf der Grundlage und zur Durchführung der Gesetze und Beschlüsse der Volkskammer, der Erlasse und Beschlüsse des Staatsrates sowie der Verordnungen und Beschlüsse des Ministerrates Anordnungen und Durchführungsbestimmungen zu erlassen.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 9. Januar 1964 in Kraft.
Berlin, den 9. Januar 1964

Der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik

Der Leiter
der Staatlichen Zentrale
für Strahlenschutz
Dr. Sitzlack

Stoph
Erster Stellvertreter
des Vorsitzenden
des Ministerrates

* (1) VO (GBl. II 1962 Nr. 93 S. 793)

Anordnung über die Bildung und Tätigkeit des Staatlichen Kontors für nichtmetallische Rohstoffreserven.

Vom 2. Januar 1964

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen Organe des Staatsapparates wird folgendes angeordnet:

§ 1

Bildung

Zur Sicherung der Versorgung der Wirtschaft mit nichtmetallischen Altstoffen und den hieraus gewonnenen Rohstoffen wird mit Wirkung vom 1. Januar 1964 das Staatliche Kontor für nichtmetallische Rohstoffreserven — nachstehend Staatliches Kontor — gebildet.

§ 2

Rechtliche Stellung und Sitz

(1) Das Staatliche Kontor ist das zentrale Organ zur Leitung der Aufbereitung und des Absatzes nichtmetallischer Altstoffe und für die Anleitung der den Bezirkswirtschaftsräten unterstellten volkseigenen Altstoffhandelsbetriebe.

(2) Das Staatliche Kontor ist juristische Person und Haushaltsorganisation. Sein Sitz ist Berlin.

(3) Das Staatliche Kontor führt im Rechtsverkehr den Namen „Staatliches Kontor für nichtmetallische Rohstoffreserven“.

§ 3

Aufgaben

(1) Das Staatliche Kontor ist entsprechend der Bilanzordnung bilanzierendes Organ für nichtmetallische Altstoffe und organisiert die Durchführung der Bilanzierung im Bereich der Altstoffwirtschaft. Es erarbeitet verbindliche Handelszweigrichtlinien, kon-

Diese Ausgabe enthält als Beilage für die Postabonnenten:

Zeitliche Inhaltsübersicht des Gesetzblattes Teil II für die Zeit Oktober—November—Dezember 1963